



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers
oder Ehrensensors an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 25. Januar 1991**

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26388



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung
zur Verleihung der Würde eines
Ehrenbürgers oder Ehrensensors
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 25. Januar 1991

31. Januar 1991

Jahrgang 1991
Nr.: **3**

Ordnung
zur Verleihung der Würde eines
Ehrenbürgers oder Ehrensensors
der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 25. Januar 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Voraussetzung der Ehrung

(1) Zu Ehrenbürgern der Universität - Gesamthochschule - Paderborn können Persönlichkeiten ernannt werden, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sind.

(2) Zu Ehrensensoren der Universität - Gesamthochschule - Paderborn können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 2

Verfahren im Senat

(1) Die Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrensensors wird durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats verliehen.

(2) Über den Vorschlag, die Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrensensors zu verleihen, muß der Senat in zwei getrennten Sitzungen vertraulich beraten. Im Anschluß an die zweite Lesung ist über den Vorschlag in geheimer Abstimmung Beschluß zu fassen. Der Beschluß des Senats erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

(3) Der Vorschlag zur Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers

(3) Der Vorschlag zur Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrensensors ist dem Senat vom Rektorat schriftlich mit Begründung einzureichen. Anregungen für einen solchen Vorschlag können dem Rektorat mit Begründung von allen Mitgliedern der Universität - Gesamthochschule - Paderborn gegeben werden.

§ 3

Vorbereitung des Beschlusses

(1) Vor der Beratung und Beschlußfassung im Senat werden die Vorschläge für Ehrungen von einem besonderen Ausschuß geprüft, den der Rektor bestellt.

(2) Dem Ausschuß gehören neben dem Rektor je ein Senatsmitglied der Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten an.

(3) Aus der Mitte des Ausschusses wird ein Vorsitzender gewählt, der die Sitzungen des Ausschusses leitet und die Empfehlung des Ausschusses vor dem Senat vertritt.

§ 4

Rechte

Ehrenbürger bzw. Ehrensensoren werden durch die Ehrung Hochschulangehörige (§ 3 Abs. 4 Grundordnung). Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu benutzen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ehrenbürgerordnung vom 12.4.1973 (Amtl. Mittlg. 1/73) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 23. Januar 1991.

Paderborn, den 25. Januar 1991

Der Rektor



Prof. Dr. H.-D. Rinkens